



## Vertretungsberechtigung bei der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln

Die Betriebsleitung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln gibt gemäß § 3 Abs.2 Satz 1 Eigenbetriebsverordnung NRW vom 16.11.2004 (GV.NRW. S. 644, 671) zuletzt geändert am 13.08.2012 (SGV.NRW 641) und § 9 Abs. 5 der 15. Betriebssatzung vom 23.04.2019 (Amtsblatt Nr. 17 vom 02.05.2019, Nr. 91 Seite 227) den Kreis der für die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln Vertretungsberechtigten und den Umfang ihrer Vertretungsberechtigung bekannt.

1.

Die Betriebsleitung besteht aus dem Beigeordneten Planen und Bauen der Stadt Köln Herrn Markus Greitemann als Erster Betriebsleiter und

Frau Petra Rinnenburger als Geschäftsführender technischer Betriebsleiterin sowie

Herrn Wolfgang Behrisch als Geschäftsführender kaufmännischer Betriebsleiter.

Die kaufmännische und technische Betriebsleitung bilden zusammen die geschäftsführende Betriebsleitung.

In Angelegenheiten der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln vertritt der Erste Betriebsleiter und ein Mitglied der geschäftsführenden Betriebsleitung diese gemeinsam oder es vertreten die geschäftsführenden Betriebsleiter diese jeweils gemeinschaftlich gemäß § 9 Abs. 1 der Betriebssatzung. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.

Gem. § 6 Abs. 3 der Betriebssatzung wird der Betrieb von der Betriebsleitung selbständig geführt, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften, insbesondere durch die Gemeindeordnung, der Betriebssatzung oder Eigenbetriebsverordnung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach den Regelungen der Betriebssatzung.

Die Mitglieder der Betriebsleitung sind jeweils allein vertretungsbefugt in allen nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten sowie in vermögensrechtlichen Angelegenheiten bis zu einem Gegenstandswert im Einzelfall von 500.000 €. Bei Dauerschuldverhältnissen wird für die Wertberechnung ein Zeitraum von 6 Monaten zugrunde gelegt. Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist in vorstehendem Rahmen berechtigt, Untervollmachten zu erteilen. Darüber hinaus werden per Unterschriften- und Freigabestrategie wertgrenzen- und Statusabhängige Vollmachten an die Mitarbeitenden der Gebäudewirtschaft unter Wahrung des zwei-Personen-Prinzips erteilt.

2.

Gem. Ziffer 4 der Dienstanweisung zur Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln in der Beschlussfassung vom 31.08.2020 benennt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister auf Vorschlag der Betriebsleitung die jeweiligen ständigen Vertreter der Mitglieder der geschäftsführenden Betriebsleitung. Die Mitglieder der geschäftsführenden Betriebsleitung vertreten sich nicht untereinander.

In Abstimmung mit der Ersten Betriebsleiterin/dem Ersten Betriebsleiter kann jedes Mitglied der geschäftsführenden Betriebsleitung für den Fall der Verhinderung der ständigen Vertretung eine Reihenfolge der nachfolgenden Vertretungen festlegen.

Die Betriebsleitung hat am 06.01.2025 folgende Vertretungsregelung beschlossen:

**A) Kaufmännische Betriebsleitung**

Ständige Vertretung:

Herr Sven Brüggemann

Nachfolgende Vertretung im Fall der Verhinderung der ständigen Vertretung  
*(bei Benennung mehrerer Personen in der genannten Reihenfolge)*

Herr Fabian Haupt

Frau Gabriele Prandi

Herr Hans-Jürgen Hilp

**B) Technische Betriebsleitung**

Ständige Vertretung:

Frau Astrid Schüßler

Nachfolgende Vertretung im Fall der Verhinderung der ständigen Vertretung  
*(bei Benennung mehrerer Personen in der genannten Reihenfolge)*

Frau Stephanie Brans

Frau Sandra Kißmann

Herr Garrit Tim Nellessen

Herr Torsten Leesmeister-Zawacki

Herr Martin Kratzheller

3.

§ 9 Abs. 4 der Betriebssatzung bleibt unberührt.

Köln, den 06.03.2025

Gebäudewirtschaft der Stadt Köln – Betriebsleitung –

gez. Greitemann

gez. Rinnenburger

gez. Behrisch